

Teilbericht A 6; Wohnheime und Behindertenwerkstätten

Der Teilbericht wurde erstellt durch ZGSDK bzw. die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)

(Kriterien für die Beratung und Beantwortung der folgenden Fragen sind die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit, Bericht Ziffer 5)

1. Von allen Teilprojekten zu beantwortende Fragen

1.1. Aufgabenfeld

Bezogen auf welches von der NFA betroffene Aufgabenfeld werden die folgenden Abklärungen getroffen? Konkreter Beschrieb, was die Aufgabe umfasst.

Gemäss Art. 73 IVG gewährt die IV Beiträge an die Einrichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die Betriebskosten von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung Invalider, an die Kosten für die Dauerbeschäftigung Invalider sowie an die Kosten von Institutionen, die Eingliederungsnassnahmen der Versicherung durchführen.

An der Aufgabenerfüllung ändert sich grundsätzlich nichts, es ändert sich aber deren Finanzierung. Neu zieht sich die IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Institutionen für Invalide zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Die Kantone müssen Finanzierungsregelungen festlegen, d.h. Bestimmungen erlassen, wie sie die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten ausrichten.

Mit dem neuen Rahmengesetz des Bundes über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG) legt der Bund die Ziele, die Grundsätze und Kriterien der Eingliederung fest.

In der Übergangszeit von drei Jahren sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone zu schaffen (kantonale Ausführungsgesetze, Behindertenkonzepte, Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit, Regelung des Verhältnisses zu den Institutionen, Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege).

1.2. Bereits bestehende Zusammenarbeit

Besteht im abzuklärenden Aufgabenbereich bereits eine interkantonale Zusammenarbeit? Wenn ja in welcher Form und in welchem Ausmass?

Zur Zeit besteht keine Zusammenarbeit (z.B. Bedarfsplanung etc.). Im Rahmen der heutigen Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) treffen sich die zuständigen Personen regelmässig zu einem Erfahrungsaustausch. Die gegenseitige Kostenabgeltung ist in der heutigen IHV bzw. in der künftigen IVSE geregelt.

1.3. Charakterisierung der Aufgabe

Wie gross ist der kantonale Ermessensspielraum für die Aufgabenerfüllung?

ISEG schränkt den Handlungsspielraum der Kantone ein.

Welches Fachwissen und welches Spezialwissen braucht es für die Aufgabenerfüllung?

Fachwissen im Sozialbereich und/oder Sozialpädagogik sind zwingend.

Wie stark ist die Aufgabenerfüllung an einen Ort gebunden? Weshalb?

Die Leistungserbringung ist nicht an einen Ort gebunden. Sie werden bereits heute in inner- oder ausserkantonalen Institutionen erbracht.

Eignet sich die Aufgabe für eine Auslagerung, gar Privatisierung?

Die Aufgaben sind bereits ganz oder teilweise an private Trägerschaften delegiert.

1.4. Handlungsbedarf für die Umsetzung

Welcher Handlungsbedarf kommt durch die NFA auf die Kantone zu (bezogen auf das konkrete Aufgabenfeld)?

Der Handlungsbedarf besteht darin, dass die Kantone eine Regelung festlegen müssen, wie die Finanzierung der Institutionen künftig erfolgen soll.

Weitere Aufgaben: kantonale Ausführungsgesetze, Behindertenkonzepte, Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit, Regelung des Verhältnisses zu den Institutionen, Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege.

Gibt es kantonale Unterschiede bezüglich des Handlungsbedarfs? Wenn ja, welche?

Nein

Beeinflussen die kantonalen Unterschiede eine allfällige Zusammenarbeit, verunmöglichen sie diese? Wenn ja, inwiefern?

Infolge unterschiedlicher Zuständigkeiten in den einzelnen Kantonen könnte die Zusammenarbeit beeinflusst werden.

Müssten für eine Aufgabenerfüllung in interkantonaler Zusammenarbeit speziell noch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden?

Nein

1.5. Interkantonale Vergleichbarkeit der Leistungen

Inwieweit ist die Erfüllung der Aufgabe in den Kantonen vergleichbar? Machen die Kantone im wesentlichen das Selbe oder weicht die Erfüllung der Aufgabe stark ab?

Die Kantone machen im Bereich Heimwesen im Wesentlichen dasselbe. Die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen und Angebote sind unterschiedlich.

Falls kantonal unterschiedlich, weshalb wird die Leistung nicht vergleichbar erbracht?

Nicht jeder Kanton kann für jede Behindertenart eine eigene Institution betreiben.

Falls kantonal unterschiedlich, wäre eine einheitliche Leistungserstellung (gleiche Leistungen in den Kantonen) möglich? Falls ja, zu welchem Preis? Falls nein, aus welchen Gründen?

Es macht wenig Sinn, dass jeder Kanton ein umfassendes Angebot für jede Behindertenart selber realisiert.

1.6. Leistungsströme

Beschränkt sich die Aufgabenerfüllung auf das Kantonsgebiet oder bestehen interkantonale Nutzenströme (weil z.B. ausserkantonale Bürger auch Leistungen beziehen oder sich die Aufgabenerfüllung sonst auf Nachbarkantone auswirkt)? Wenn ja, welche und in welchem Ausmass?

Die Aufgabenerfüllung beschränkt sich nicht nur auf das Kantonsgebiet, da vor allem Kleinkantone Platzierungen in ausserkantonalen Institutionen vornehmen müssen.

Ergeben sich durch die Aufgabenerfüllung insbesondere auch interkantonale Lastenströme, die korrekterweise abzugelten sind?

Im Rahmen der heutigen IHV werden die effektiven Lasten abgegolten. Zum Teil vergüten Kantone (SZ) zur Zeit Vollkosten gemäss Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen ausserkantonalen Institutionen und nicht im Rahmen der IHV.

Beabsichtigen Kantone, für die eigene Aufgabenerfüllung ausserkantonale Angebote in ihre Planung mit einzubeziehen?

Im Rahmen eines Zusammenarbeitsprojekts „Koordination Zentralschweiz Heim- und Betreuungswesen“ beabsichtigen die Kantone ihre Bedarfsplanung aufeinander abzustimmen.

1.7. Volumen der Leistungserbringung

Welche Ressourcen wird die Aufgabenerfüllung pro Kanton beanspruchen?

Durch die Übertragung sämtlicher Aufgaben in diesem Bereich vom Bund an die Kantone werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt.

Werden durch die neue Aufgabe neue Stellen notwendig? Wenn ja, in welcher Grössenordnung?

Die Grössenordnung ist schwer abschätzbar und je nach Kanton unterschiedlich.

Erste Einschätzung: Würde eine regionale Organisation gleich, mehr oder weniger Ressourcen benötigen als die derzeitigen kantonalen Lösungen?

Zurzeit schwer abschätzbar.

1.8. Wirkung auf weitere Aufgaben

Bestehen (wesentliche) Berührungspunkte zu anderen Aufgaben der Kantone?

Sonderschulen, Jugendheime, Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

Werden diese weiteren Aufgaben durch eine regionale Erfüllung der hier in Frage stehenden Aufgabe positiv oder negativ oder gar nicht beeinflusst?

Positiv beeinflusst.

Falls eine gemeinsame Umsetzung an die Hand genommen wird, sollten mit Vorteil weitere Aufgaben einbezogen werden? Welche?

Sonderschulbereich, Jugendheime, Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

1.9. Wirkung auf die innerkantonale Verwaltungsorganisation

Handelt es sich um eine selbständige Aufgabe oder wie weit ist sie innerkantonale mit anderen Aufgaben und vor allem anderen Verwaltungsstellen verknüpft? (Kann kantonale selbstverständlich unterschiedlich sein).

Keine selbständige Arbeit; teilweise Verknüpfung mit den Gemeinden.

Bestehen innerkantonale dank kantonaler Umsetzung Synergien? Welche?

Keine.

Welches Know-How ginge durch die Auslagerung der Aufgabe in der Verwaltung verloren?

Aufgabe wird mehrheitlich durch private Institutionen wahrgenommen.

1.10. Weitere positive Auswirkungen

Welcher weitere Nutzen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, der noch nicht angesprochen wurde? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

Optimierung des Angebots in der Zentralschweiz. Sicherstellung einer Mindestversorgung. Gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen, bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

1.11. Weitere negative Auswirkungen

Welche weiteren negativen Auswirkungen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, die noch nicht angesprochen wurden? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

Handlungsspielraum der einzelnen Kantone könnte eingeschränkt werden, welche sich auch auf betroffene Behinderte auswirken könnte.

1.12. Mögliche Zusammenarbeitsformen

Welche Formen der Zusammenarbeit wären denkbar? Welche Vor- und Nachteile bringen die verschiedenen Formen mit sich?

a) Selbständige Aufgabenerfüllung, d.h. reine Koordination, alle erfüllen die Aufgaben mehr oder weniger gleich, aber je selbständig; **Ja**

b) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Delegation der Aufgabe an einen Kanton, d.h. ein Kanton wird für alle anderen tätig; **Nein**

c) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch eine gemeinsame Einrichtung, d.h. eine zu gründende Organisation nimmt die Aufgabe für die Kantone wahr. **Nein**

Ist auch denkbar, dass ein Kanton oder alle gemeinsam eine Mustergesetzgebung erarbeiten? **Ja (Behindertenkonzept, Umsetzung ISEG etc.)**

1.13. Variable Geometrie

Sofern eine Zusammenarbeit denkbar ist, welche Geometrie kommt in Frage (welche Kantone arbeiten zusammen)? Welche Vor- und Nachteile bringt welche Geometrie mit sich?

Sinnvoll ist eine Zusammenarbeit aller Zentralschweizer Kantone.

1.14. Koordinationsaufwand

Wie hoch wird je nach Zusammenarbeitsform und Geometrie der Koordinationsaufwand geschätzt? Wie wird die Verhältnismässigkeit zwischen Koordinationsaufwand und Synergienutzung eingeschätzt?

Es wird intensiver Koordinationsaufwand entstehen, der aber eine sinnvolle Synergiennutzung bewirkt.

1.15. Regionale Betrachtung

Vermag eine gemeinsame / koordinierte Umsetzung die Zentralschweiz als Region zu stärken? Bringt diese Stärkung einen Standortvorteil insbesondere auch für die beteiligten Kantone mit sich? Inwiefern?

Eine gute Zusammenarbeit im Behindertenbereich stärkt die Attraktivität des Standorts und stärkt damit ganz allgemein die Region Zentralschweiz.

1.16. Bestehende Bestrebungen

Sind in Bezug auf den konkreten Handlungsbedarf bereits Zusammenarbeitsbestrebungen im Gange? z.B. auf Schweizer Direktorenkonferenzen-Ebene?

Ja

Projekt ZFS in Zusammenarbeit mit der ZGSDK: "Koordination Zentralschweiz Heim- und Betreuungswesen".

1.17. NFA-unabhängige Zusammenarbeit

Könnte im bezeichneten Aufgabenfeld unabhängig des von der NFA ausgelösten Handlungsbedarfes verstärkt zusammengearbeitet werden?

Ja

2.

2.1. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

- Werden alle Zentralschweizer Kantone die IVSE genehmigen? **Ja, nicht in allen Teilbereichen**
- Die Zentralschweiz bildet eine IVSE-Region mit einer Regionalkonferenz (Art. 12 IVSE). Könnten dieser Konferenz weitergehende Kompetenzen als in Art. 13 festgesetzt übertragen werden? **Ja**
- Angebote sind gemäss IVSE regional zu koordinieren. Wie gross ist der Koordinationsbedarf? Besteht dieser nur im Angebot oder auch bei weiteren Rahmenbedingungen? **Bedarfsplanung, Umsetzung ISEG, Behindertenkonzept**
- Wie hoch wird die Verbindlichkeit der Koordinationspflicht eingeschätzt? Wäre es allenfalls sinnvoll, diese Pflicht in der Zentralschweiz verbindlicher auszugestalten, eventuell gar zu institutionalisieren? **Ja**
- Kann Frage 1.5, Leistungsströme, für die Zentralschweiz statistisch untermauert werden? **Bis anhin nicht möglich. Ist ein Ziel des obgenannten Projekts.**
- Ist die Erarbeitung *und* Verabschiedung eines regionalen Behindertenkonzeptes denkbar und nutzenbringend? **Nutzbringend ja, denkbar auf jeden Fall im Sinne eines Rahmenkonzeptes mit den wesentlichen Eckpfeilern. Eher fraglich ist die gemeinsame Verabschiedung eines detaillierten Behindertenkonzeptes.**

3. Empfehlung

- Soll aufgrund obiger Erwägungen die Zusammenarbeit im konkreten Aufgabenbereich angestrebt werden? **Ja**
- Wenn ja, in welcher Form und in welcher Geometrie? **Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche Kantone vertreten sind.**
- Welche Projektorganisation wird vorgeschlagen? **Projektleitung ZFS, Arbeitsgruppe bestehend mit den zuständigen kantonalen Personen im Heimwesen Zentralschweiz.**
- In welchem Zeitrahmen wäre die Zusammenarbeit umsetzbar? Welche Meilensteine sind zu setzen? **Projektvorschlag liegt Mitte 2005 vor.**
- Welche Probleme sind in der Projektarbeit zu erwarten? **Keine**

4. Weitere Bemerkungen

Keine